



Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden
Departament da finanzas e vischnancas dal Grischun
Dipartimento delle finanze e dei comuni dei Grigioni

7001 Chur, Rosenweg 4

Tel. 081 257 21 21

Fax 081 257 21 90

www.dfg.gr.ch

Vernehmlassungsunterlagen

zur

Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes (StG)

Chur, 7. September 2011

Inhaltsverzeichnis

I.	Ausgangslage und Inhalt der Vorlage	3
II.	Schwerpunkte der Teilrevision.....	3
1.	Wechsel zu einer Erbanfallsteuer	3
a)	Ausgangslage	3
b)	Vor- und Nachteile einer Erbanfallsteuer	4
c)	Kantonales Steuergesetz sowie Gemeinde- und Kirchensteuergesetz.....	4
d)	Höhe der Steuersätze	5
e)	Vollzug	6
f)	Umsetzung.....	7
g)	EDV	8
2.	Wirtschaftsstandort Graubünden	8
III.	Weitere Revisionspunkte.....	9
1.	Aufgrund des Bundesrechts	9
a)	Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen	9
b)	Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes	10
c)	Besteuerung nach dem Aufwand	11
2.	Aufgrund kantonaler Anliegen	12
a)	Liegenschaftssteuern als abzugsfähige Unterhaltskosten	12
b)	Abrechnung der Quellensteuer.....	12
c)	Vorauszahlungsmöglichkeit für Grundstückgewinnsteuern.....	13
d)	Kultussteuer: Zuteilung an die Landeskirchen	13
e)	Elektronische Einreichung der Steuererklärung: schnell und bürgerfreundlich	13
f)	Elektronische Rechnungstellung/Verfügung: ohne Papier, einfach und bequem	14
g)	Fälligkeitstermine	14
h)	Zahlungsfristen.....	15
IV.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	16
V.	Weitere Auswirkungen.....	16
VI.	Gesetzestexte und Kommentierung.....	17
1.	Steuergesetz	17
2.	Gemeinde- und Kirchensteuergesetz	22
VII.	Pauschalbesteuerung: Steuerleistung bei Mindesteinkommen (Anhang 1)	25
VIII.	Geltendes Recht (Anhang 2)	27

I. Ausgangslage und Inhalt der Vorlage

Von 1987 bis 1996 wurde das kantonale Steuergesetz (StG) kein einziges Mal revidiert. In der Zeitspanne von 1997 bis 2005 erfolgten bereits drei Teilrevisionen und seit 2006 findet praktisch jedes Jahr eine Revision statt. Die Ursachen dieser immer kürzer werdenden Revisionsintervalle liegen einerseits in zahlreichen Gesetzgebungsprojekten auf Bundesebene und andererseits im interkantonalen Steuerwettbewerb.

Auch mit der vorliegenden Teilrevision wird Bundesrecht umgesetzt. Darüber hinaus soll vor allem der Wechsel von der Nachlasssteuer zu einer Erbanfallsteuer vorgenommen werden. Den Anstoss dazu gab die *Anfrage Stiffler*¹ (Davos Platz) vom 8. Dezember 2010 betreffend Nachlasssteuern und Geschwister (vgl. dazu ausführlich S. 3). Dieser Wechsel ist von politischer Bedeutung und betrifft gleichermassen die Steuerpflichtigen und die Gemeinden. Überdies soll die Voraussetzung geschaffen werden, um die Attraktivität des Unternehmensstandortes Graubünden auch in Zukunft zu erhalten.

Neben diesen Schwerpunkten sollen verschiedene weitere Anpassungen vorgenommen werden. Dabei handelt es sich um Revisionspunkte, die aus Bündner Sicht als sinnvoll und erforderlich erscheinen. Sie beheben gewisse Rechtsunsicherheiten und stellen Weichen für die Zukunft.

II. Schwerpunkte der Teilrevision

1. Wechsel zu einer Erbanfallsteuer

a) Ausgangslage

Erbschaftssteuern können als *Nachlasssteuern* (ganzer Nachlass wird als Einheit besteuert) oder als *Erbfallsteuern* (jener Teil des Nachlassvermögens, welcher dem einzelnen Erben zufließt, wird besteuert) ausgestaltet sein. Heute erhebt der Kanton eine Nachlasssteuer, während die Gemeinden eine Erbanfallsteuer kennen.

Mit der *Anfrage Stiffler* vom 8. Dezember 2010 wurde die Höhe der Nachlasssteuer zwischen Geschwistern im Grossen Rat zur Diskussion gestellt. In ihrer Antwort vom 18. Januar 2011 hielt die Regierung fest, dass eine tiefere Erbschaftsteuer für die Geschwister bzw. für den elterlichen Stamm (heute: Kanton 10%, Gemeinden max. 5%) durch eine Reduktion der Steuerbelastung im Kanton erreicht werden müsste. Dies sei aber nur möglich, wenn der Kanton von der Nachlasssteuer zu einer Erbanfallsteuer wechsele. Die Erhebung der kantonalen und kommunalen Erbanfallsteuern läge diesfalls in den Händen des Kantons und die Gemeinden würden sich an den anfallenden Kosten beteiligen. Die *Regierung* erklärte sich bereit, diesen Wechsel zu einer harmonisierten Erbanfall- und Schenkungssteuer in einer nächsten Teilrevision des Steuergesetzes zu prüfen². In der Diskussion im *Grossen Rat* über die *Anfrage Stiffler* war der Wechsel zu einer kantonalen Erbanfallsteuer unbestritten.

¹ Vgl. GRP April 2011, 5 | 2010/2011, S. 702 ff.

² Vgl. GRP April 2011, 5 | 2010/2011, S. 702 ff.

b) *Vor- und Nachteile einer Erbanfallsteuer*

Für den Wechsel zu einer Erbanfallsteuer spricht die *Vereinfachung des Steuersystems* durch *Vereinheitlichung* der Erbschaftssteuern von Kanton und Gemeinden. Die Gleichschaltung mit den Gemeinden dient der Übersicht über das geltende Recht und damit der *Rechtssicherheit*. Vom Bürger wird nicht verstanden, weshalb die Gemeinden eine Erbanfallsteuer erheben, der Kanton dagegen eine Nachlasssteuer kennt. Die angestrebte Vereinheitlichung passt in das Konzept, das mit dem Gemeinde- und Kirchensteuergesetz entwickelt und umgesetzt wurde und sich aus der Sicht aller Betroffenen bewährt hat. Überdies stellt die heutige Befreiung von Ehegatte, Konkubinatspartner und Nachkommen einen *steuersystematischen Einbruch* in das System der Nachlasssteuer dar. Und schliesslich ist die *Nachlasssteuer* ein *Unikum* in der *Schweiz*. Einzig der Kanton Solothurn kennt – zusätzlich zur Erbanfallsteuer – noch eine Nachlassgebühr zwischen 8 und 12 Promille.

Die Parallelität der Erbschaftssteuern von Kanton und Gemeinden legt eine *einheitliche Gesetzgebung und Erhebung* nahe (vgl. dazu ausführlich S. 6). Das könnte als Eingriff in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden qualifiziert werden. Bei näherer Betrachtung relativiert sich allerdings dieser Einwand: Seit der Befreiung des Ehegatten und der Nachkommen von der kommunalen Erbanfallsteuer wird nur noch in rund 15% der rund 2000 Erbgänge eine Erbschaftsteuer erhoben. Hinzu kommt, dass sich der Kanton bei der Ausgestaltung der Erbanfallsteuer stark an die Regelung anlehnt, welche heute die grosse Mehrheit der Gemeinden kennt. Der Verlust der Gesetzgebungsautonomie ist deshalb von geringer praktischer Bedeutung. Mit der einheitlichen Gesetzgebung wird eine Harmonisierung erreicht, die letztlich der Vereinfachung und Transparenz dient. Im Übrigen steht die Befugnis zur Erhebung der Erbschaftsteuer einzig in den Kantonen FR, LU und VD auch den Gemeinden zu. In allen anderen Kantonen erhebt nur der Kanton die Erbschaftsteuer.

Gestützt auf diese Überlegungen schlägt das Departement für Finanzen und Gemeinden (DFG) einen Wechsel von der Nachlass- zu einer *harmonisierten Erbanfallsteuer* vor. Die Ausführungen zur Erbanfallsteuer gelten sinngemäss auch für die *Schenkungssteuer*, ohne dass diese im Folgenden stets auch erwähnt wird.

c) *Kantonales Steuergesetz sowie Gemeinde- und Kirchensteuergesetz*

Um Doppelspurigkeiten, die der Rechtssicherheit abträglich wären und den Vollzug verkomplizieren würden, zu vermeiden, hat im *kantonalen Steuergesetz (StG)* eine abschliessende Regelung der Erbanfallsteuer zu erfolgen. Im *Gemeinde- und Kirchensteuergesetz (GKStG)* wird bloss geregelt, dass die Gemeinden eine Erbanfallsteuer erheben können, dass bestimmte *Maximalsätze* bestehen und dass die Gemeinden ihre Steuersätze in einem formellen Gesetz festlegen müssen; im Übrigen wird auf das StG verwiesen. *Erhebung* und *Bezug* der kantonalen und kommunalen Erbanfallsteuern liegen in den Händen des Kantons und die Gemeinden beteiligen sich an den anfallenden Kosten.

Die Gemeinden sind heute nicht verpflichtet, eine Erbanfallsteuer zu erheben. An dieser Rechtslage wird sich mit der vorgeschlagenen Revision nichts ändern. Legt

die Gemeinde keinen Steuersatz fest, erhebt sie auch keine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Diese Neugestaltung hat zur Folge, dass sämtliche Gemeinden ihr kommunales Steuergesetz anpassen müssen. Wo dies nicht gelingt, findet nach einer Anpassungsfrist von (vermutlich) zwei Jahren das kantonale Recht mit den bisherigen kommunalen Steuersätzen direkt Anwendung. Die Regelung im GKStG wird sich somit an derjenigen für die Grundstückgewinnsteuer (vgl. Art. 6 GKStG) orientieren.

d) *Höhe der Steuersätze*

Das GKStG kennt heute (Maximal-) Steuersätze in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsgrad; diese Regelung soll für das StG übernommen werden.

Nach Auffassung des DFG sollen *zwei Klassen* gebildet werden, nämlich die Klasse „*elterlicher Stamm*“ (Eltern, Brüder/Schwestern, Neffen/Nichten) sowie die Klasse „*übrige Begünstigte*“. Auf eine Sonderlösung für den *grosselterlichen Stamm* (Onkel/Tanten, Cousins/Cousinen) wird verzichtet. Die Angehörigen dieses Stammes fallen somit unter die *übrigen Begünstigten*. Diese Regelung, die auch für die Gemeinden zwingendes Recht darstellen wird, lässt sich damit begründen, dass die familiäre Bande zu den Angehörigen des grosselterlichen Stammes heute – im Gegensatz zu früher – vielfach nicht enger ist als jene zu den übrigen Begünstigten. Die Mehrheit der Gemeinden kennt denn auch bereits heute keine spezielle Regelung für den grosselterlichen Stamm.

Konkubinatspartner sind im Kanton und in den meisten Gemeinden von der Nachlass- bzw. Erbanfallsteuer befreit. Diese Steuerbefreiung hat in der Praxis weder im Kanton noch in den Gemeinden zu Problemen Anlass gegeben. Sie soll auf Kantonsebene beibehalten werden und für alle Gemeinden zwingend gelten.

Die heute in der grossen Mehrheit der Gemeinden geltende Steuerbefreiung der *Eltern* ist in einer Seitenerbschaftssteuer (Befreiung des Ehegatten, Konkubinatspartners und der Nachkommen) atypisch. Trotzdem soll sie für die kantonale Erbanfallsteuer übernommen werden. Zum einen sind die Fälle, in denen die Eltern ihre Nachkommen beerben, in der Praxis sehr selten. Zum anderen geht es um wenig Steuersubstrat, weshalb die entsprechenden Mindereinnahmen vernachlässigbar sind. Im Übrigen kennen auch verschiedene andere Kantone die Befreiung der Eltern³. Und schliesslich sind Umgehungsgeschäfte selten.

Bei der Festlegung der *Höhe der kantonalen Steuersätze* (für den elterlichen Stamm und die übrigen Begünstigten) sind einerseits die *heutigen, maximalen Steuersätze der Gemeinden*, andererseits aber auch die *interkantonale Konkurrenzfähigkeit Graubündens* zu beachten. Die Maximalsätze im GKStG betragen heute 5% für den elterlichen Stamm und 25% für die übrigen Begünstigten. Aufgrund der aktuellen finanziellen Situation verschiedener Gemeinden soll in dieser Revision auf eine Reduktion dieser Maximalsätze im GKStG verzichtet werden. In

³ UR, OW, FR, TI, VS, ZG, AR und GE.

der Erbschaftssteuer der Kantone Bern, Luzern, Tessin und Zürich betragen die Maximalsätze für die übrigen Begünstigten zwischen 40 und 42%.

Der Kanton rechnet derzeit noch mit Nachlasssteuern in der Höhe von rund Fr. 8 Mio. Davon entfallen rund Fr. 5 Mio. auf den elterlichen Stamm und Fr. 3 Mio. auf die übrigen Begünstigten. In einer kantonalen Erbanfallsteuer sollte der Steuersatz für den elterlichen Stamm nicht mehr als 5% betragen. Das hat Mindereinnahmen von rund Fr. 2.5 Mio. zur Folge. Bei den übrigen Begünstigten lässt sich dagegen ein Steuersatz von 15% – bzw. zusammen mit jenem der Gemeinde von max. 40% – rechtfertigen; er führt zu Mehreinnahmen von rund Fr. 1.5 Mio. Per Saldo resultieren Mindereinnahmen von rund Fr. 1 Mio. Eine maximale Gesamtbelastung (Kanton und Gemeinde) von mehr als 40% ist nach Ansicht des DFG – gerade auch mit Blick auf die obgenannten Kantone – zu vermeiden, weshalb folgende Steuersätze vorgeschlagen werden:

Empfänger	Kanton	GKStG ⁴	neu total	heute
elterlicher Stamm	5%	5%	10%	15%
Übrige	15%	25%	40%	35%

e) *Vollzug*

Der Vollzug der gleichen Steuer durch Kanton *und* Gemeinde ist weder sachlich noch verwaltungsökonomisch sinnvoll. Wie bei der Grundstückgewinnsteuer sollen deshalb sowohl *Veranlagung* als auch *Bezug* der kommunalen Erbanfallsteuer an die Kantonale Steuerverwaltung delegiert werden. Dafür spricht die bestehende professionelle Infrastruktur mit einem Rechtsdienst, einem hochspezialisierten Inkassoteam und einer EDV-Abteilung. Hinzu kommt, dass schon heute die schwierige Aufgabe der Feststellung des steuerbaren Nachlasses durch die Kantonale Steuerverwaltung erledigt wird. Zu beachten ist schliesslich, dass mit der Befreiung der Ehegatten und Nachkommen die Anzahl Fälle in vielen Gemeinden zu gering ist, um diese mit der notwendigen Erfahrung erledigen zu können.

Heute wird die Nachlasssteuer noch in lediglich rund 15% aller Todesfälle erhoben. Das bedeutet, dass eine Verlagerung dieser Steuer auf den Kanton für die Gemeinden nur sehr geringe personelle Konsequenzen nach sich zieht. Und hält man sich dies vor Augen, liegt auch kein spürbarer Eingriff in die kommunale Steuerhoheit vor.

Der Wechsel zu einer Erbanfallsteuer wird in der Veranlagung einen *Mehraufwand* verursachen. Je nach Situation im Zeitpunkt dieses Wechsels (voraussichtlich 2015) ist mit einer zusätzlichen Stelle zu rechnen.

Für die Veranlagung der Erbanfallsteuer soll der Kanton eine *Entschädigung* erhalten. Diese kann entweder in Prozenten des Steuerbetrages fixiert oder in der Form einer Pauschale erhoben werden. Eine *Entschädigung in Prozenten des*

⁴ Im GKStG handelt es sich um Maximalsätze, wobei zu erwähnen ist, dass der maximale Steuersatz von 25% für die übrigen Begünstigten in den wenigsten Gemeinden ausgeschöpft wird.

Steuerbetrages wäre problematisch, weil die Höhe des Steuerbetrages nicht zwingend dem dahinterstehenden Veranlagungsaufwand entsprechen muss. Das DFG schlägt deshalb folgende Lösung vor: *Pro Erbgang* wird von der letzten *Wohnsitzgemeinde* des Erblassers bzw. bei *kantonal Beschränktsteuerpflichtigen* von der *Liegenschaftsgemeinde* eine *Pauschale* erhoben.

In bloss rund 5% der 300 Fälle, in denen die Erbanfallsteuer noch erhoben wird, hat neben der *Wohnsitzgemeinde* auch eine *Liegenschaftsgemeinde* Anspruch auf eine Erbanfallsteuer. Dabei kann es sich bei Liegenschaften ausserhalb der Bauzone auch um sehr geringe Beträge handeln. Aus diesen Gründen soll generell darauf verzichtet werden, die Pauschale auch bei den Liegenschaftsgemeinden zu erheben bzw. auf Wohnsitzgemeinde und Liegenschaftsgemeinde aufzuteilen.

Der tatsächliche Aufwand der Kantonalen Steuerverwaltung (Steuerkommissär, Kanzlei, EDV, Büroinfrastruktur, Verbrauchsmaterial etc.) beläuft sich heute pro Nachlasssteuerfall auf rund Fr. 180.–. Im System der Erbanfallsteuer kommen in einem zweiten Schritt die Kosten für die Ermittlung des auf jeden einzelnen Erben entfallenden Erbteils (inkl. Verfügungen, Einsprache, Rechtsmittel) hinzu. Sie sind niedriger als jene für die Ermittlung des Nettonachlasses. Setzt man sie mit *durchschnittlich* insgesamt Fr. 60.– *pro Erbgang* (nicht pro Erbe) ein, ergibt sich ein Aufwand von Fr. 240.–. Geht man davon aus, dass die Hälfte davon von den Gemeinden zu tragen ist, resultiert eine Pauschale von Fr. 120.–. In diesem Betrag sind auch die Kosten für den Bezug enthalten. In Fällen, in denen alle Erben von der Steuer befreit sind oder der Nachlass nicht über einen Aktivenüberschuss verfügt, ist die Pauschale nicht geschuldet. Die Höhe der Pauschale wird *durch die Regierung festgelegt*.

f) *Umsetzung*

Die Umsetzung muss gleich erfolgen wie die Einführung des GKStG. Konkret heisst dies Folgendes:

- In einem *ersten Schritt* werden das StG und das GKStG revidiert.
- In einem *zweiten Schritt* wird das GKStG in Kraft gesetzt (voraussichtlich per 1. Januar 2013).
- Die Gemeinden haben in der Folge *zwei Jahre* Zeit, ihre kommunalen Steuergesetze an das GKStG anzupassen und verschiedene Bestimmungen zu streichen.
- Nach Ablauf dieser zweijährigen Frist (per 1. Januar 2015) werden in einem *letzten Schritt* die Bestimmungen des StG in Kraft gesetzt und findet das revidierte GKStG direkt Anwendung.

Übergangsrechtlich sind die altrechtlichen Fälle (steuerbegründender Tatbestand vor 1. Januar 2015) noch von der Gemeinde zu veranlagern und zu beziehen. Dies ist im GKStG zu regeln (vgl. Art. 33 Abs. 2 E-GKStG, S. 24). Es handelt sich um eine Präzisierung der generellen Zuständigkeitsordnung von Art. 187 Abs. 1 StG. Danach ist für die zeitliche Abgrenzung des Geltungsbereichs des Steuergesetzes für die periodischen Steuern das Steuerjahr, für die anderen Steuern der Zeitpunkt massgebend, in welchem der *steuerbegründende Tatbestand* eingetreten ist (vgl.

Urteile des Verwaltungsgerichts Graubünden vom 5. April 2011, VGU A 10 49 und 59).

g) *EDV*

In der Kantonalen Steuerverwaltung steht ein neues Programm für die Erhebung der Nachlasssteuer im Einsatz. Dieses kann mit einem einmaligen Aufwand von rund Fr. 70'000.– bis Fr. 100'000.– den neuen Bedürfnissen angepasst werden.

2. **Wirtschaftsstandort Graubünden**

Mit den letzten Gesetzesrevisionen konnte der Wirtschaftsstandort Graubünden wesentlich verbessert werden. Der Kanton ist heute in der Gewinnsteuer mit verschiedenen Kantonen, wie beispielsweise TG und SG, konkurrenzfähig. Der Steuerwettbewerb unter den Kantonen bleibt allerdings eine Realität, der sich Graubünden nicht entziehen kann. Er muss laufend beobachtet und es müssen die notwendigen Instrumente geschaffen werden, um zu verhindern, dass sich die fiskalische Situation in Graubünden wieder verschlechtert.

Der Grosse Rat kann für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie für die Gewinn- und Kapitalsteuern *unterschiedliche Steuerfüsse* festlegen. Für einen getrennten Steuerfuss spricht insbesondere die höhere Flexibilität des Grossen Rates, um rasch auf neue Gegebenheiten reagieren zu können. Eine Anpassung an veränderte Verhältnisse kann durch eine Herabsetzung des Steuerfusses bewirkt werden. Nach geltendem Recht (Art. 3 Abs. 3 StG) darf die Differenz dieser Steuerfüsse jedoch zehn Prozentpunkte nicht übersteigen.

Es zeigt sich, dass verschiedene Gemeinden Schwierigkeiten bekämen, wenn die Einnahmen aus den juristischen Personen noch weiter sinken würden. Um die Konkurrenzfähigkeit des Kantons im Steuerwettbewerb dennoch zu erhalten und auf veränderte Verhältnisse in anderen Kantonen rasch und wirksam reagieren zu können, beantragt das DFG, die *Limite von zehn Prozentpunkten aufzuheben*. Als Folge davon kann der Grosse Rat einen tieferen Steuerfuss beschliessen, wenn dies finanzpolitisch angebracht und notwendig ist, ohne dass diese Massnahme negative Auswirkungen auf die Einnahmen der Gemeinden und der Landeskirchen hätte. Die Aufhebung der genannten Limite erhöht mithin die *Flexibilität* des *Grossen Rates*, indem dieser in Zukunft über den Steuerfuss – und damit ohne eine Änderung des Steuergesetzes (Steuersatz/Tarif) – finanzpolitisch tätig werden kann. Und letztlich trägt diese Massnahme sowohl den *Interessen* des *Kantons*, im interkantonalen Steuerwettbewerb auch in Zukunft mithalten zu können, wie auch jenen der *Gemeinden* und *Landeskirchen*, kein Steuersubstrat zu verlieren, Rechnung.

Für den Kanton hätte eine Reduktion des Steuerfusses für die Gewinn- und Kapitalsteuern (Budget 2011: 82 Mio. Franken) Mindereinnahmen zur Folge. Damit könnte die effektive Gewinnsteuerbelastung (effective tax rate = prozentuale Belastung für alle Hoheiten auf dem Gewinn vor Abzug der Steuern) von heute 16.7% reduziert werden:

Reduktion Steuerfuss um	Mindereinnahmen	Gewinnsteuerbelastung
10%	8.2 Mio.	16.3%
20%	16.4 Mio.	15.9%
40%	32.8 Mio.	15.1%

Diese Zahlen zeigen, dass mit der vorgeschlagenen Massnahme das angestrebte Ziel, rasch und wirksam auf veränderte Verhältnisse reagieren zu können, erreicht werden kann. Damit besteht Gewähr dafür, dass der Kanton seine aktive und überlegte Steuerpolitik auch in den kommenden Jahren fortsetzen kann.

III. Weitere Revisionspunkte

1. Aufgrund des Bundesrechts

a) Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

Auf den 1. Januar 2013 tritt das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen⁵ in Kraft. Mit diesem Gesetz werden sowohl das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) als auch das Harmonisierungsgesetz (StHG) geändert. Die Kantone sind verpflichtet, das kantonale Recht den neuen Bestimmungen des StHG anzupassen. Sie haben hier – mit Ausnahme der Satzbestimmung in der Quellensteuer – *keinen Entscheidungsspielraum*, weshalb darauf verzichtet wird, die einzelnen Gesetzesbestimmungen zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Die klassische Art der Mitarbeiterbeteiligung erfolgt über *Aktien* oder *Optionen*. Als *Mitarbeiteraktien* gelten Aktien der Arbeitgeberin, die sie ihren Mitarbeitern zu einem Vorzugspreis oder unentgeltlich anbietet. Um die Mitarbeitenden länger an das Unternehmen zu binden und Leistungen zu honorieren, die auch langfristig positive Wirkung auf die Entwicklung des Unternehmens zeigen, sind die meisten Mitarbeiteraktien *gesperrt*. Während dieser Frist können die Mitarbeitenden ihre Aktien nicht veräussern. Mit der Ausgabe von *Mitarbeiteroptionen* räumen die Unternehmungen ihren Angestellten entgeltlich oder unentgeltlich das Recht ein, während einer bestimmten Zeit eigene Aktien zu einem im Voraus festgesetzten Preis (Ausübungspreis) zu erwerben (sog. *Call-Optionen*). Die Optionen können mit *Bedingungen* verknüpft sein (sog. *Vesting-Klauseln*) und/oder mit einer *Verfügungssperre* belegt werden. Die Zuteilung von Mitarbeiteraktien oder -optionen stellt – soweit mit ihr eine *geldwerte Leistung* des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer verbunden ist – *Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit* dar.

Bei allen Mitarbeiterbeteiligungen stellt sich die Frage, ob das Einkommen bereits beim *Erwerb der Beteiligungen*, beim *Wegfall der Verfügungssperre* oder erst bei der *Ausübung* realisiert wird.

⁵ BBI 2010, S. 8987 ff. (= <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2010/8987.pdf>).

Nach dem neuen Bundesgesetz werden die *frei verfügbaren und gesperrten Mitarbeiteraktien* sowie die *börsenkotierten Mitarbeiteroptionen*, die *frei verfügbar oder ausübbar* sind, im Zeitpunkt des *Erwerbs* besteuert (so wie dies bereits heute der Fall ist). Dagegen erfolgt die Besteuerung der *gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen* neu im Zeitpunkt der *Ausübung*. Dadurch müssen diese nicht mehr nach komplizierten finanzmathematischen Formeln bewertet werden. In seiner Botschaft⁶ hatte der Bundesrat noch vorgesehen, dass der bei der Optionsausübung erzielte geldwerte Vorteil pro Steuerjahr um 10%, höchstens um 50% vermindert werden sollte. Dieser Punkt wurde in der parlamentarischen Diskussion fallen gelassen.

Hatte der Steuerpflichtige nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der *gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen* steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz, hat das schweizerische Unternehmen neu die anteilmässigen Steuern abzuliefern (*Quellenbesteuerung*). Dieser Anteil entspricht der Dauer der vom Mitarbeitenden in der Schweiz verbrachten Zeitspanne, gemessen an der gesamten Zeitspanne zwischen Optionszuteilung und Entstehen des Ausübungsrechts. Für die direkte Bundessteuer beträgt der Steuersatz 11.5%. Wegen der Tarifautonomie können und müssen die Kantone über die Satzhöhe für die Quellensteuer frei befinden. Das DFG schlägt vor, den Steuersatz für Kanton und Gemeinde wie bei den Verwaltungsräten mit je 10% festzulegen. Es handelt sich hier um Fälle, die im Kanton erfahrungsgemäss äusserst selten vorkommen.

b) *Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes*

Das Parlament hat am 17. Juni 2011 das Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes verabschiedet. Dieses beinhaltet eine Änderung von DBG und StHG. Danach ist der *Sold* der *Milizfeuerwehrleute* in Bund und Kantonen für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr und dergleichen) steuerfrei. *Steuerbar bleiben* gemäss Bundesrecht dagegen Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt. In Graubünden ist der Sold für den Feuerwehrdienst bereits nach geltendem Recht steuerfrei (vgl. Art. 30 lit. h StG).

Im Bund ist der steuerfreie Sold auf einen jährlichen, nicht indexierten *Maximalbetrag* von Fr. 5'000.– begrenzt. Die Kantone müssen den steuerfreien Sold ebenfalls nach oben begrenzen. Unnötige unterschiedliche Regelungen zwischen Bund und Kanton sind zu vermeiden, weshalb das DFG vorschlägt, den Maximalbetrag für die Kantonssteuer ebenfalls bei Fr. 5'000.– festzulegen.

⁶ BBI 2005, S. 590 f. (= <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2005/575.pdf>) und BBI 2005, S. 603 ff. (= <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2005/603.pdf>).

c) *Besteuerung nach dem Aufwand*

Vermögende Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, die hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, können nach dem Lebensaufwand besteuert werden.

Der Bundesrat hat am 29. Juni 2011 die Botschaft zum Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand verabschiedet. Darin spricht er sich aufgrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung und der langen Tradition der Aufwandbesteuerung für deren Beibehaltung aus. Er hält jedoch eine Reform für notwendig. Ziel dieser Reform ist es, die Steuergerechtigkeit und damit die Akzeptanz der Aufwandbesteuerung zu verbessern.

Konkret schlägt der Bundesrat folgende Änderungen vor:

- Der besteuerte Aufwand für die direkte Bundessteuer und die Kantonssteuer soll mindestens das Siebenfache (heute: das Fünffache) des Eigenmietwertes oder des Mietzinses betragen.
- Bei der direkten Bundessteuer soll die minimale Bemessungsgrundlage (= das der Berechnung zugrunde gelegte Einkommen) auf Fr. 400'000.– festgelegt, die jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst wird. Die Kantone müssen ebenfalls eine minimale Bemessungsgrundlage festlegen, sind aber bei deren Höhe frei.
- Für Personen, die nicht Schweizer Bürger sind und die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelung nach dem Aufwand besteuert wurden, soll die geltende Regelung noch während fünf Jahren weiter Anwendung finden.

Die Besteuerung nach dem Aufwand ist für den Kanton Graubünden von grosser Bedeutung und muss zwingend beibehalten werden. Die Bündner Regierung hat deshalb in ihrer Vernehmlassung vom 12. Oktober 2010 zum vorliegenden Bundesgesetz festgehalten, dass sie die Bestrebungen des Bundes für die Beibehaltung der Besteuerung nach dem Aufwand unterstützt. Der Grosse Rat hat sich am 26. August 2009 klar für die Beibehaltung der Aufwandbesteuerung ausgesprochen⁷.

Die Festlegung der minimalen Bemessungsgrundlage wird in die Hände der Regierung gelegt. Das DFG erachtet ein Mindesteinkommen von Fr. 400'000.– wie vom Bund vorgeschlagen als zu hoch. Dies hätte in Gemeinden mit einem sehr hohen Steuerfuss bei angemessener Berücksichtigung des Vermögens Mindeststeuerleistungen von annähernd Fr. 170'000.– (Verheiratete) bzw. Fr. 180'000.– (Alleinstehende) zur Folge. Damit wäre ein wesentlicher Teil der Pauschalierten gezwungen, zu einer effektiven Besteuerung zu wechseln oder den Bündner Wohnsitz in einen Zweitwohnungsstandort zu verwandeln. Das Mindesteinkommen soll von der Regierung in einer Verordnung in einer Grössenordnung von Fr. 300'000.– festgelegt werden. Die im Anhang 1 (S. 25) dargestellten Steuerfolgen zeigen, welches Mindesteinkommen in bestimmten Gemeinden zu welchen Steuerfolgen führt. Die Tabellen zeigen auch, zu welchen Lösungen die bundes-

⁷ Vgl. GRP August 2009, 1 | 2009/2010, S. 80.

rechtlich vorgeschriebene Fixierung einer minimalen Bemessungsgrundlage anstelle einer Mindeststeuerleistung führt.

2. Aufgrund kantonaler Anliegen

a) *Liegenschaftensteuern als abzugsfähige Unterhaltskosten*

Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten in Abzug gebracht werden (Art. 35 Abs. 1 lit. b StG bzw. Art. 32 Abs. 2 DBG). Nach Art. 37 lit. e StG sind Liegenschaften- bzw. Grundsteuern im Kanton nicht abzugsfähig (Art. 37 lit. e StG), während sie der Bund als Unterhaltskosten qualifiziert und somit zum Abzug zulässt. In der Verordnung der ESTV über die abziehbaren Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer figurieren die Liegenschaftensteuern ausdrücklich als Unterhaltskosten (Art. 1 Abs. 1 lit. a Ziff. 3; SR 642.116.2). Um eine unterschiedliche Regelung zwischen Bund und Kanton zu vermeiden, sollen die Liegenschaftensteuern auch im Kanton als *Unterhaltskosten* zum Abzug zugelassen werden. Der Begriff „Grundsteuern“ wird deshalb in Art. 37 lit. e E-StG ersatzlos gestrichen.

Der finanzielle Ausfall dieser Änderung ist minim, weil sehr viele Liegenschafteneigentümer für den Liegenschaftenerhalt den Pauschalabzug wählen und sich die Neuerung dort nicht auswirkt. Die Steuerverwaltung schätzt die Ausfälle für Kanton und Gemeinden auf unter Fr. 100'000.–.

b) *Abrechnung der Quellensteuer*

In der letzten Teilrevision des Steuergesetzes wurde die Zuständigkeit für die Erhebung der Quellensteuer von den Gemeinden auf den Kanton verlagert. Die Gemeinden werden die Registerführung übernehmen, während alle anderen Arbeiten in den Händen der Kantonalen Steuerverwaltung liegen. Diese Änderungen sind noch nicht in Kraft getreten; der entsprechende Entscheid liegt in den Händen der Regierung.

Die Quellensteuererhebung durch den Kanton setzt eine umfassende EDV-Unterstützung voraus, an deren Realisierung derzeit innerhalb des Kantons und auch in der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) gearbeitet wird. Die EDV soll nicht nur die Arbeiten der Verwaltung erleichtern, sondern auch die Abrechnungen der Arbeitgeber automatisieren. Dafür wird eine gesamtschweizerische Lösung angestrebt, welche es den Arbeitgebern erlauben wird, die Quellensteuerabrechnung direkt aus der Lohnbuchhaltung zu erstellen. Diese Abrechnung kann dann über die schon heute für die AHV verwendete Schnittstelle an alle kantonalen Steuerverwaltungen übermittelt werden⁸. Der Arbeitgeber meldet die Daten der quellenbesteuerten Personen und erhält von den entsprechenden Steuerverwaltungen eine Rechnung für die geschuldeten Quellensteuern.

Im Zusammenhang mit dieser gesamtschweizerischen Lösung müssen gewisse Vereinheitlichungen realisiert werden. Ein Punkt betrifft auch die *Abrechnungsperioden für die Quellensteuer*. Im geltenden Recht liegt deren Festlegung in den

⁸ Vgl. die Homepage von swissdec unter <http://www.swissdec.ch/home.htm>.

Händen der Kantonalen Steuerverwaltung. Die Arbeitgeber rechnen die Quellensteuer halbjährlich oder pro Saison (Tourismusbetriebe) ab. Die Regelungen in den Kantonen sind sehr unterschiedlich; es sind vor allem Monats- und Quartalsabrechnungen anzutreffen. Derzeit wird untersucht, ob ein gesamtschweizerisches System mit unterschiedlichen Abrechnungsperioden arbeiten kann. Es ist daher aufgrund dieser *gesamtschweizerischen Entwicklung* nicht auszuschliessen, dass die heute halbjährliche Abrechnung jedenfalls für Arbeitgeber mit einer grösseren Zahl von Quellensteuerpflichtigen durch eine monatliche Abrechnung ersetzt werden muss.

Der Entscheid über einen allfälligen Wechsel zu einer quartalsweisen oder monatlichen Abrechnung soll neu in die Hände der Regierung gelegt werden. Die Regelung erfolgt in den Ausführungsbestimmungen zur Steuergesetzgebung.

Die Verkürzung der Abrechnungszyklen soll erst dann umgesetzt werden, wenn auch die entsprechenden EDV-Programme für die Arbeitgeber zur Verfügung stehen. Derzeit wird damit gerechnet, dass dies mit Sicherheit für das Jahr 2014 der Fall sein wird. Weil dieser Punkt die ganzen Abläufe wesentlich beeinflusst, soll die Quellensteuererhebung erst auf den 1. Januar 2014 – und nicht wie ursprünglich geplant bereits im 2013 – auf den Kanton übertragen werden.

c) *Vorauszahlungsmöglichkeit für Grundstückgewinnsteuern*

Grundstückgewinnsteuern werden heute vom Käufer vielfach sichergestellt. Dies geschieht dadurch, dass der mutmassliche Steuerbetrag auf ein Sperrkonto bzw. ein Klientenkonto der betreffenden Urkundsperson einbezahlt wird. Solche Konten werfen praktisch keine Zinsen ab und verursachen überdies Kosten. Das DFG schlägt deshalb vor, anstelle der Sicherstellung den voraussichtlich anfallenden Steuerbetrag gleich der Steuerverwaltung überweisen zu können. Auf Vorauszahlungen wird ein *Zins* entrichtet, welcher dem Vergütungszins im Sinne von Art. 152 StG entspricht (vgl. Art. 153 Abs. 4 E-StG).

d) *Kultussteuer: Zuteilung an die Landeskirchen*

Nach geltendem Recht werden die vereinnahmten Kultussteuern den beiden Landeskirchen im Verhältnis der Kirchenzugehörigkeit gemäss der letzten eidgenössischen Volkszählung zugeteilt (Art. 97h StG). Heute findet eine eidgenössische Volkszählung, welche auch die Religionszugehörigkeit erfasst, nicht mehr statt. Für die Weiterleitung der Steuererträge ist deshalb neu auf das *Steuerregister* abzustellen. Die Steuertreffnisse der Landeskirchen werden mit Akontozahlungen und einer jährlichen Abrechnung überwiesen.

e) *Elektronische Einreichung der Steuererklärung: schnell und bürgerfreundlich*

Mit dem Deklarationsprogramm „SoFTax GR“ ist das Ausfüllen der Steuererklärung auf dem eigenen PC seit einigen Jahren möglich. Die ausgedruckten Steuerformulare sind heute samt Beilagen und unterzeichnet in Papierform einzureichen. Mit der vorliegenden Teilrevision will sich der Kanton für das elektronische Zeitalter weiter rüsten und die Grundlage schaffen, damit die elektronische Einreichung der Steuererklärung auch in Graubünden möglich sein wird.

Heute ist die Zertifizierung der digitalen Unterschrift/Signatur nach wie vor sehr teuer. Es ist deshalb wahrscheinlich, dass in einer ersten Phase (evtl. bereits ab Steuererklärung 2012) im Anschluss an die elektronische Übermittlung der Steuererklärung eine *Quittung* unterzeichnet und der Veranlagungsbehörde eingereicht werden muss. Der Steuerpflichtige muss durch die Unterschrift auf der Quittung die Bestätigung für die elektronisch eingereichte Steuererklärung erbringen. Erst nach Eingang dieser Quittung gilt die Steuererklärung als eingereicht und werden die Daten dem Veranlagungssystem übergeben.

Sobald die digitale Signatur kostengünstig möglich sein wird, kann auf die postalische Einreichung der Quittung verzichtet werden. Im heutigen Zeitpunkt kann nicht gesagt werden, wann dies der Fall sein wird.

Die Gleichstellung der digitalen Signatur mit der eigenhändigen Unterschrift soll im Gesetz verankert werden (vgl. Art. 127 Abs. 2 E-StG). Der Regierung wird die Kompetenz eingeräumt, der Kantonalen Steuerverwaltung das Recht zu übertragen, die elektronische Einreichung der Steuererklärung auf Antrag zuzulassen, sei es mit oder ohne digitale Signatur. Es wird dann Aufgabe der Steuerverwaltung sein, die technischen Einzelheiten des Datenaustausches im Rahmen einer Praxisfestlegung zu regeln.

f) *Elektronische Rechnungstellung/Verfügung: ohne Papier, einfach und bequem*

Neben der elektronischen Einreichung der Steuererklärung sollen im Zeitalter des eBanking auch Schritte in Richtung einer elektronischen Rechnungstellung unternommen werden.

Inskünftig soll die Rechnung zusammen mit der Veranlagungsverfügung versandt werden. Dieses Ziel ist nicht nur in der Papierversion, sondern auch mit dem elektronischen Versand anzustreben.

Mit der vorliegenden Teilrevision soll die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass der Kanton Graubünden zu gegebener Zeit die elektronische Rechnung und Verfügung anbieten kann. Dies geschieht gesetzgeberisch dadurch, dass der *Regierung* die Kompetenz eingeräumt wird, den elektronischen Datenaustausch zuzulassen (vgl. Art. 132 Abs. 1 und Art. 152 Abs. 5 E-StG). Der Wechsel zur elektronischen Form erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen.

Der Zeitpunkt der Einführung der elektronischen Rechnung und Verfügung steht heute noch nicht fest.

g) *Fälligkeitstermine*

Im geltenden Recht werden die Einkommens- und Vermögenssteuern auf Ende Dezember des Steuerjahres fällig; nach diesem *allgemeinen Fälligkeitstermin* in Rechnung gestellte Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der definitiven oder provisorischen Veranlagungsverfügung fällig (Art. 151 Abs. 1 lit. a StG). Im heutigen System der Gegenwartsbemessung werden die Einkommens- und Vermögenssteuern jeweils im Januar des auf das Steuerjahr folgenden Kalenderjahres provisorisch in Rechnung gestellt (ausgenommen Steuerbeträge unter Fr. 300.–); die provisorische Rechnungstellung erfolgt somit

grundsätzlich erst nach dem allgemeinen Fälligkeitstermin. Der allgemeine Fälligkeitstermin hat somit seinen ursprünglichen Sinn verloren und kann deshalb gestrichen werden.

Weiter sollen die Begriffe bereinigt werden, indem neu zwischen der *provisorischen Steuerrechnung* und der *Veranlagungsverfügung* unterschieden wird (vgl. Art. 151 Abs. 1 lit. a E-StG). Und letztlich wird in Art. 151 Abs. 1 lit. b und c E-StG in Anlehnung an die geltende Praxis festgehalten, dass die Gewinn- und Kapitalsteuern bzw. die übrigen Steuern und Bussen auch mit der Zustellung der *provisorischen Rechnung* fällig werden.

h) *Zahlungsfristen*

Die provisorischen *Einkommens- und Vermögenssteuern* sind nach geltendem Recht in zwei Raten (Ende Februar und Ende April) oder in einem Betrag (Ende März) zu bezahlen (Art. 153 Abs. 1 lit. a StG). Diese zwei Raten sind sinnvoll, weil zahlreiche Pflichtige Zeit benötigen, um die entsprechenden Mittel zu beschaffen. Die heutige Regelung hat sich sowohl für die Steuerpflichtigen wie auch für die Steuerverwaltung (Inkasso) bewährt und soll deshalb beibehalten werden.

Die *übrigen Steuern* sind heute im Kanton innert *90 Tagen* zu bezahlen (vgl. Art. 153 Abs. 1 lit. b StG). Diese lange Zahlungsfrist ist weder im *allgemeinen Geschäftsverkehr* noch in *anderen Kantonen* üblich. Sie soll auf 30 Tage herabgesetzt werden und zwar aus folgenden Gründen:

- *Gewinn- und Kapitalsteuern*: Die 30-tägige Frist entspricht der allgemeinen Zahlungsfrist in anderen Bereichen. Hinzu kommt, dass die heutige 90-tägige Frist sowohl von den Steuerpflichtigen wie auch von deren Beratern als unüblich erachtet wird. Eine unterschiedliche Zahlungsfrist gegenüber den Einkommens- und Vermögenssteuern rechtfertigt sich deshalb, weil Unternehmungen in aller Regel die notwendige Liquidität einplanen.
- *Grundstückgewinnsteuer*: Der Steuerpflichtige verfügt hier in aller Regel über das Geld, um die Steuer zu bezahlen. Abgesehen davon wird der mutmassliche Steuerbetrag vielfach sichergestellt.
- *Nachlass- bzw. Erbanfallsteuer/Schenkungssteuer*: Dem Steuerpflichtigen fallen Vermögenswerte zu, die es ihm ermöglichen, die Steuern zu entrichten. Werden Liegenschaften vererbt oder geschenkt, und ist der Steuerpflichtige nicht liquid, kann er Zahlungserleichterungen (Ratenzahlungen oder Zahlungsaufschub) beantragen oder eine Hypothek errichten bzw. erhöhen.
- *Bussen*:
 - *Ordnungsbussen*: Es handelt sich regelmässig um kleinere Beträge (bei natürlichen und juristischen Personen unter Fr. 1'000.–).
 - *Hinterziehungsbusen*: Wer Steuern hinterzieht, soll nicht 90 Tage Zeit haben, die Busse zu bezahlen. Im Übrigen beträgt die Zahlungsfrist für Bussen in Bereichen ausserhalb des Steuerrechts ebenfalls 30 Tage.
- *Differenzrechnungen und Rechnungen ohne provisorische Rechnungstellung*: Die heute in der Praxis gewährte 90-tägige Frist ist weder sachgerecht noch notwendig. Hinzu kommt, dass der Kanton in Fällen, in denen die definitive Rechnung tiefer ausfällt als die provisorische, den Differenzbetrag grundsätzlich

innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der definitiven Rechnung zurückbezahlt. Die Zahlungsfrist soll auch hier auf 30 Tage reduziert werden.

Die kommunale *Liegenschaftensteuer* ist innerhalb der gleichen Frist zu bezahlen wie die Einkommens- und Vermögenssteuern bzw. die Gewinn- und Kapitalsteuern. Die für die *Handänderungssteuer* in Art. 14 Abs. 4 GKStG verankerte Zahlungsfrist von 90 Tagen wird wie bei den übrigen Steuern ebenfalls auf 30 Tage herabgesetzt.

IV. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Der vorgeschlagene Wechsel von der Nachlasssteuer zu einer Erbanfallsteuer führt als Folge der Reduktion des Steuersatzes für den elterlichen Stamm von 10% auf 5% und der Erhöhung des Steuersatzes für die übrigen Begünstigten von 10% auf 15% zu Mindereinnahmen von rund Fr. 1 Mio. In der Kantonalen Steuerverwaltung wird der Wechsel zu einer Erbanfallsteuer einen Mehraufwand zur Folge haben. Je nach Situation im Zeitpunkt des Wechsels zur Erbanfallsteuer ist mit einer zusätzlichen Stelle zu rechnen. Das Programm für die Erhebung der Nachlasssteuer kann mit einem Aufwand von rund Fr. 70'000.– bis Fr. 100'000.– den neuen Bedürfnissen angepasst werden.

Die Aufhebung der Limite von zehn Prozentpunkten zwischen dem Steuerfuss der natürlichen und jenem der juristischen Personen hat keine direkten finanziellen Konsequenzen. Diese treten erst dann ein, wenn der Grosse Rat die Steuerfüsse festlegen wird.

Die Gemeinden werden im administrativen Bereich entlastet. Sie werden aber für die Veranlagung der Erbanfallsteuer eine Entschädigung von Fr. 120.– pro Erbgang zu entrichten haben.

Für die Einführung der elektronischen Einreichung der Steuererklärung rechnet die Kantonale Steuerverwaltung bis zum Endausbau mit EDV-Kosten von insgesamt Fr. 500'000.– bis Fr. 700'000.–. Demgegenüber dürfte mit einer Reduktion der Entschädigung für die Eingangskontrolle der Gemeinden zu rechnen sein.

Die elektronische Rechnungstellung führt einerseits zu einmaligen EDV-Kosten von schätzungsweise Fr. 100'000.– bis Fr. 150'000.–. Andererseits rechnet die Steuerverwaltung mit jährlichen Einsparungen (Druck, Porto, Papier, Kuvert etc.) von Fr. 50'000.– bis Fr. 100'000.–, in der Annahme, dass mittelfristig rund ein Viertel der Steuerpflichtigen von der Möglichkeit der E-Rechnung Gebrauch machen wird und die Transaktionskosten nicht steigen werden.

Die Auswirkungen der Änderungen in der Aufwandbesteuerung können im jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden, zumal sich erst im Nachhinein feststellen lässt, wie viele Steuerpflichtige den Kanton verlassen oder zur ordentlichen Besteuerung gewechselt haben.

V. Weitere Auswirkungen

Der Wechsel von der Nachlasssteuer zu einer Erbanfallsteuer führt zu einer *Vereinfachung* für den Steuerpflichtigen, muss dieser doch in Zukunft nur mehr *eine* Steuerer-

klärung ausfüllen. Auf eine Vereinfachung zielt überdies die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die elektronische Einreichung der Steuererklärung sowie für die elektronische Rechnung und Veranlagungsverfügung. Und schliesslich erspart die Vorauszahlungsmöglichkeit der Grundstückgewinnsteuer entsprechende Sicherstellungen und führt damit zu einer *administrativen Entlastung* von Käufern und Verkäufern.

VI. Gesetzestexte und Kommentierung

1. Steuergesetz

Art. 1 Abs. 1 lit. d

¹ Der Kanton erhebt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes

- d) eine **Erbanfall-** und eine Schenkungssteuer von den natürlichen und juristischen Personen.

Der Begriff Nachlasssteuer wird durch Erbanfallsteuer ersetzt.

Art. 3 Abs. 3

Aufgehoben

Die Differenz zwischen dem Steuerfuss der juristischen Personen und demjenigen der natürlichen Personen darf nach geltendem Recht zehn Prozentpunkte nicht übersteigen. Damit der Grosse Rat möglichst rasch auf veränderte Verhältnisse reagieren kann, soll diese Limite aufgehoben werden (vgl. dazu S. 8).

Art. 30 lit. h

Steuerfrei sind

- h) der Sold für Militär- und Zivilschutzdienst (...),

Die Besteuerung des Feuerwehrosoldes wird neu in lit. h^{bis} geregelt.

Art. 30 lit. h^{bis}

Steuerfrei sind

- h^{bis}) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 5 000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt,**

Mit dieser Bestimmung wird Bundesrecht umgesetzt; die Limite von Fr. 5'000.– wird dem DBG angepasst (vgl. dazu S. 10).

Art. 37 lit. e

Die übrigen Kosten und Aufwendungen sind nicht abzugsfähig, insbesondere

- e) die Einkommens- und Vermögenssteuern (...) sowie andere Steuern, die nicht Gewinungskosten darstellen.

Im Bund sind Liegenschafts- bzw. Grundsteuern als Unterhaltskosten abzugsfähig. Dies soll auch im Kanton der Fall sein. Die Grundsteuern sind deshalb in dieser Bestimmung zu streichen.

Art. 97h

Die vereinnahmten Kultussteuern werden den beiden Landeskirchen im Verhältnis der Kirchenzugehörigkeit gemäss **Steuerregister zugeteilt. Die Treffnisse werden jährlich abgerechnet.**

Vgl. die Ausführungen auf S. 13.

Art. 106 Ingress

Der Erbanfallsteuer unterliegen alle Vermögensübergänge kraft gesetzlichen Erbrechts oder aufgrund einer Verfügung von Todes wegen. Steuerbar sind insbesondere ...

Der Ingress ist dem System der Erbanfallsteuer anzupassen.

Art. 107 Abs. 1 lit. e

¹ Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

- e) im Kanton gelegenes unbewegliches Vermögen oder dingliche Rechte daran (...) übertragen werden,

Der Hinweis auf den Nachlass ist zu streichen.

Art. 107 Abs. 2

² Der überlebende Ehegatte, die Nachkommen, der Konkubinatspartner **und die Eltern** sind von der Steuer befreit. Stief- und Pflegekinder sind den Nachkommen gleichgestellt.

Neu werden auch die Eltern des Erblassers von den Steuern befreit. Zum einen entspricht dies der Regelung in den meisten Gemeinden und zum anderen geht es um wenig Steuer-substrat (vgl. dazu S. 5).

Art. 108 Abs. 2

² **Bei Vermögensübergängen aus Nacherbschaft entsteht der Steueranspruch im Zeitpunkt, in dem die Vorerbschaft endet.**

Beim Übergang auf den Vorerben entsteht der Steueranspruch im Zeitpunkt des Todes des Erblassers (Art. 108 Abs. 1 StG, Art. 489 Abs. 1 und Art. 537 Abs. 1 ZGB). Bei der Zuwendung an den Nacherben entsteht er im Zeitpunkt, in dem die Vorerbschaft endet. In aller Regel ist dies der Todeszeitpunkt des Vorerben.

Art. 109 Abs. 1

¹ Die Steuer wird nach dem Wert des (...) zugewendeten Reinvermögens berechnet.

Der Hinweis auf das unverteiltere Reinvermögen ist auf die Nachlasssteuer zugeschnitten und ist zu streichen.

Art. 109 Abs. 2

² Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt **der Entstehung des Steueranspruchs.**

Die Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Nacherbe die Erbschaft des Erblassers nicht zwingend erst mit dem Tod des Vorerben erwirbt. Es steht dem Erblasser frei, einen früheren Zeitpunkt für die Auslieferung der Erbschaft zu bestimmen.

Art. 110 Abs. 6

⁶ **Nutzniessungen, Renten und andere wiederkehrende Leistungen werden nach ihrem Kapitalwert bewertet. Ist das übergehende Vermögen mit einer Nutzniessung oder einer Verpflichtung zu einer wiederkehrenden Leistung belastet, wird der Kapitalwert der Belastung abgezogen.**

Da nicht mehr der Nachlass als Ganzes, sondern jeder einzelne Erbanfall das Steuerobjekt bildet, kann bei Nutzniessungen, Renten oder anderen wiederkehrenden Leistungen nur der kapitalisierte Wert besteuert werden. Um diesen Wert vermindert sich der steuerbare Vermögensanfall des Eigentümers.

Art. 110 Abs. 7

⁷ Bei einer Nacherbeneinsetzung, die sich nicht auf den Überrest beschränkt, ist beim Vermögensübergang auf den Vorerben der Kapitalwert der Vorerbschaft massgebend.

Mit der Verpflichtung zur Weitergabe der Erbschaft an den Nacherben entspricht die Stellung des Vorerben nicht derjenigen eines Volleigentümers. Er hat das Erbgut vielmehr zu schonen und zu erhalten. Seine Stellung lässt sich deshalb mit derjenigen eines Nutznießers vergleichen. Der Erblasser kann aber – was in der Praxis häufig vorkommt – die Stellung des Vorerben verbessern, indem er den Nacherben „auf den Überrest“ einsetzt. Damit wird dem Vorerben grundsätzlich freie Verfügung über das Erbgut zugestanden; er kann einzig nicht selber von Todes wegen darüber verfügen und muss diejenigen Verfügungen unterlassen, welche dem Willen des Erblassers widersprechen.

Kommt dem Vorerben die Stellung eines Nutznießers zu, ist der kapitalisierte Wert der Nutzniessung für die Steuerbemessung massgebend (vgl. Art. 110 Abs. 6 E-StG). Für den Fall dagegen, dass die Nacherbeneinsetzung auf den Überrest begrenzt ist, sind sowohl der Vor- als auch der Nacherbe wie Eigentümer zu behandeln, weshalb in beiden Fällen die ordentlichen Bewertungsregeln von Art. 110 Abs. 1 bis 4 StG Anwendung finden.

Art. 112 Abs. 1 Ingress, lit. e und Abs. 2

¹ Für die **Steuerbemessung** werden abgezogen:

e) die **Auslagen für die Abwicklung des Erbanges und die Kosten der Testamentsvollstreckung;**

² Vom Anteil der Erben oder Vermächtnisnehmer werden die **Gerichts- und Anwaltskosten für Ungültigkeits-, Herabsetzungs- oder Erbschaftsklagen abgezogen.**

In lit. e wird die geltende Praxis kodifiziert. Abs. 2 enthält eine Auflistung jener Kosten, die in einer Erbanfallsteuer in Abzug gebracht werden können.

Art. 113 Abs. 2

² Die Regierung kann die Befreiung von der **Erbanfall- und Schenkungssteuer** auch auf ausserkantonale Empfänger ausdehnen, wenn und soweit der betreffende Kanton oder Staat Gegenrecht hält.

Hier erfolgt lediglich eine begriffliche Anpassung an die Erbanfallsteuer.

Die bestehenden Gegenrechtsvereinbarungen, in welchen stets von den *Nachlasssteuern* die Rede ist, gelten auch für die *Erbanfallsteuer*, ohne dass eine entsprechende Änderung der betreffenden Vereinbarungen notwendig sein wird. Dies ergibt eine Auslegung der Vereinbarungen nach Sinn und Zweck.

Art. 114 Abs. 1 lit. b

¹ Für die Steuerberechnung werden abgezogen

b) **Aufgehoben**

Mit der subjektiven Befreiung der Eltern ist der Steuerfreibetrag zu streichen.

Art. 114 Abs. 3

³ Die Steuer beträgt (...):

- a) für den elterlichen Stamm 5 Prozent;
- b) für die übrigen Begünstigten 15 Prozent.

Mit dem Wechsel zur Erbanfallsteuer werden zwei Klassen gebildet, jene des elterlichen Stammes und jene der übrigen Begünstigten (vgl. dazu auch S. 5).

Art. 114 Abs. 4

⁴ Für Nacherben ist das Verwandtschaftsverhältnis zum ersten Erblasser massgebend.

Weil der Nacherbe Rechtsnachfolger des ersten Erblassers ist (vgl. Art. 492 Abs. 1 ZGB; BGE 131 III 110, 5C.49/2004, E. 3.2), ist konsequenterweise auf das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Nacherben und dem ersten Erblasser abzustellen.

Art. 114 Abs. 5

Bisheriger Absatz 4

Art. 115 Abs. 1

¹ Die **Erbanfallsteuer** ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.

Diese Bestimmung ist eigentlich auf die Nachlasssteuer zugeschnitten. Sie hat sich aber in den kommunalen Erbanfallsteuern bewährt, weil sie den Bezug sowohl für die Steuerverwaltung wie auch für die Erben bzw. deren Vertreter vereinfacht. Aus diesem Grunde soll sie ins System der kantonalen Erbanfallsteuer übernommen werden.

Art. 115 Abs. 2

Aufgehoben

Die Solidarhaftung wird im System der Erbanfallsteuer gestrichen; es ist nicht einzusehen, weshalb ein Erbe für die Erbanfallsteuer der anderen Erben haften soll.

Art. 127 Abs. 2

² Die Steuererklärung ist vom Steuerpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, rechtsgültig zu unterzeichnen und mit den verlangten Unterlagen fristgerecht einzureichen. **Die digitale Signatur ist der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt. Die Regierung kann die elektronische Steuererklärung zulassen.**

In der neueren Literatur wird die Meinung vertreten, dass die Unterzeichnungspflicht auch mit der digitalen Signatur erfüllt wird (vgl. Michael Beusch/Roger Rohner, Möglichkeiten und Grenzen der elektronischen Einreichung von Steuererklärungen bei den direkten Steuern, in: Michael Beusch / ISIS) (Hrsg.), *Steuerecht 2007, Best of zsis*, Zürich/Basel/Genf 2007, S. 220 ff.; Roger Rohner, *Rechtsprobleme der elektronischen Steuererklärung*, Diss. Zürich 2008, S. 136 ff.). Angesichts der Bedeutung dieser Frage wird die Gleichstellung der digitalen Signatur mit der eigenhändigen Unterschrift im Gesetz verankert.

Die Regierung wird die Möglichkeit haben, zu gegebener Zeit der Kantonalen Steuerverwaltung die Kompetenz einzuräumen, die elektronische Einreichung der Steuererklärung zuzulassen, sei es mit oder ohne digitale Signatur (vgl. dazu S. 13).

Art. 132 Abs. 1

¹ Die Veranlagungsverfügung ist dem Steuerpflichtigen schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. **Die Regierung kann die elektronische Eröffnung zulassen.**

Nach geltendem Recht ist die Veranlagungsverfügung schriftlich zu eröffnen. Weil Veranlagungsverfügungen in grosser Zahl ergehen (man spricht von sog. Massenverfügungen), ist die Unterschrift laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung und herrschender Lehre entbehrlich und damit kein Gültigkeitserfordernis (statt vieler BGE 105 V 248, E. 4b; Martin Zweifel/Hugo Casanova, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht, Direkte Steuern, Zürich/Basel/Genf 2008, § 15 N 40). Die Vorschrift, dass Entscheide schriftlich zu eröffnen sind, schliesst somit die elektronische Zustellung nicht aus.

Neu soll die Regelung der Eröffnung der Veranlagungsverfügung an die Regierung delegiert werden. Dabei kann die Regierung der Kantonalen Steuerverwaltung das Recht einräumen, nach Zustimmung des Steuerpflichtigen die Veranlagungsverfügung elektronisch zuzustellen (vgl. dazu S. 14).

Art. 137 Abs. 2

Aufgehoben

Die Bestimmung, wonach die von einem Miterben erhobene Einsprache auch für die übrigen von der Verfügung betroffenen Personen gilt, ist auf die Nachlasssteuer zugeschnitten und muss deshalb aufgehoben werden. Jeder Erbe muss mithin für sich Einsprache erheben bzw. erheben lassen.

Art. 151 Abs. 1

¹Es werden fällig

- a) die Einkommens- und Vermögenssteuern **mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung; die Rechnungstellung erfolgt grundsätzlich im Januar des dem Steuerjahr folgenden Jahres,**
- b) die Gewinn- und Kapitalsteuern mit der Zustellung der **provisorischen Rechnung oder der Veranlagungsverfügung; die Zustellung muss spätestens 2 Monate nach Ende des Geschäftsjahres erfolgen,**
- c) die übrigen Steuern sowie die Bussen mit der Zustellung der **provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungs- beziehungsweise der Bussverfügung; eine provisorische Rechnung kann ab dem Zeitpunkt erfolgen, in dem sich der Steuertatbestand verwirklicht hat.**

Der allgemeine Fälligkeitstermin wird gestrichen (vgl. S. 14). Überdies wird festgehalten, wann die Rechnungstellung in der Einkommens- und Vermögenssteuer (im Postnumerando bezug) erfolgt. Damit wird eine Angleichung an die Praxis vorgenommen. Zudem wird die Zustellung der provisorischen Rechnung bei den übrigen Steuern geregelt.

Art. 152 Abs. 1 und 2

¹ **Die provisorische Rechnungstellung erfolgt** auf Grund der Steuererklärung, der letzten rechtskräftigen Veranlagung oder nach Massgabe des voraussichtlich geschuldeten Betrages. Die provisorische **Rechnung** ist nicht anfechtbar.

² Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, **zu viel** bezahlte Beträge samt **Vergütungszins** zurückerstattet.

Sowohl in Abs. 1 (provisorische Rechnungstellung) wie auch in Abs. 2 (Vergütungszins) werden bloss formelle Präzisierungen vorgenommen.

Art. 152 Abs. 5

⁵ **Die Regierung kann die elektronische Rechnungstellung zulassen.**

Die Rechnung wird heute per Post zugestellt. Neu kann die Regierung die Kantonale Steuerverwaltung ermächtigen, nach Zustimmung des Steuerpflichtigen die Rechnung elektronisch zuzustellen (vgl. dazu S. 14).

Art. 153 Abs. 1 lit. a und b

¹Es sind zu bezahlen

- a) die Einkommens- und Vermögenssteuern in zwei Raten, deren Termine die Regierung festsetzt⁹, beziehungsweise innert **30** Tagen seit Rechnungsstellung;
- b) die übrigen Steuern und die Bussen innert **30** Tagen seit Rechnungsstellung.

Sowohl in lit. a wie auch in lit. b wird die Zahlungsfrist von 90 auf 30 Tage herabgesetzt (vgl. dazu S. 15). Lit. a regelt zum einen die Hauptfakturierung mit den beiden Raten, zum anderen Fälle, in denen keine Hauptfakturierung erfolgt ist; das sind insbesondere Fälle unter dem Rechnungsminimum, aber auch Differenzrechnungen aufgrund einer Veranlagungsverfügung, die höher ausfällt als die provisorische Rechnung.

Art. 153 Abs. 4

⁴Für Zahlungen der Grundstückgewinnsteuer vor Ablauf des Fälligkeitstermins wird bis zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung ein Vorauszahlungszins gutgeschrieben. Dieser entspricht dem Vergütungszins gemäss Artikel 152.

Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, Vorauszahlungen der Grundstückgewinnsteuer zu verzinsen.

2. Gemeinde- und Kirchensteuergesetz

Art. 2 Abs. 2 lit. c

² Die Gemeinde kann nach den Bestimmungen dieses Gesetzes folgende Steuern erheben:

- c) **eine Erbanfall- und Schenkungssteuer.**

Die Gemeinde kann eine Erbanfall- und Schenkungssteuer erheben. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, finden die Bestimmungen des GKStG Anwendung. Die Gemeinde muss den Steuersatz festlegen.

Art. 2 Abs. 3 lit. a

² Die Gemeinde kann weitere Steuern erheben, wie insbesondere:

- a) **Aufgehoben**

Als Folge der harmonisierten Erbanfall- und Schenkungssteuer kann die Gemeinde die Erbanfall- und Schenkungssteuer nur mehr nach den Bestimmungen des GKStG erheben (vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. c E-GKStG). Lit. a von Art. 2 Abs. 3 ist deshalb aufzuheben.

Art. 14 Abs. 4

⁴ Die Steuer ist innert **30** Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

Wie bei den kantonalen Steuern soll die allgemeine Zahlungsfrist – wie dies im Geschäftsverkehr üblich ist – auch bei der Handänderungssteuer von 90 Tagen auf 30 Tage herabgesetzt werden.

Gliederungstitel vor Art. 21

4. ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER

⁹ Art. 49 ABzStG; BR 720.015.

Art. 21

¹ Die Gemeinde erhebt eine Erbanfall- und Schenkungssteuer nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes, wenn der Erblasser beziehungsweise Schenkgeber Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatte oder Grundstücke in der Gemeinde übertragen wurden.

² Die Gemeinde legt die Steuersätze in einem formellen Gesetz fest. Diese dürfen folgende Maximalsätze nicht übersteigen:

- a) 5% für den elterlichen Stamm;
- b) 25% für die übrigen Begünstigten.

³ Veranlagung und Steuerbezug erfolgen zusammen mit der kantonalen Erbanfall- bzw. Schenkungssteuer durch die Kantonale Steuerverwaltung. Gleiches gilt für Einsprache-, Rechtsmittel- und weitere Entscheide.

⁴ Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet die Gemeinde.

Im geltenden Recht nimmt der Kanton die Veranlagung der Nachlasssteuer vor. Die Gemeinde übernimmt in der Folge die Höhe des Nettonachlasses und verfügt und bezieht die kommunale Erbanfallsteuer. Neu soll die Erbanfallsteuer für Kanton und Gemeinde nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes gemeinsam veranlagt und bezogen werden. Auch das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungs- und Bundesgericht kann so zusammengelegt werden. Dieses Vorgehen ist einfacher, transparenter und effizienter als das heutige duale System mit der kantonalen Nachlass- bzw. der kommunalen Erbanfallsteuer. Der geltende Artikel 21 ist entsprechend anzupassen.

Überdies sind die Konkubinatspartner – wie dies bereits heute im Kanton und in praktisch allen Gemeinden der Fall ist – von der Erbschaftssteuer befreit.

Gliederungstitel vor Art. 22

5. KOMPETENZNORMEN FÜR WEITERE STEUERN

Art. 30 Abs. 1

¹ Die Gemeinden entschädigen die Kantonale Steuerverwaltung für die Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer **sowie der Erbanfall- und Schenkungssteuer** mit einer **Pauschale**. Die Regierung legt deren Höhe fest.

Vgl. die Ausführungen auf S. 6.

Art. 31 Abs. 4

⁴ **Mit dem Wechsel von der Nachlass- zur Erbanfallsteuer auf kantonaler Ebene passen die Gemeinden ihre Bestimmungen zur Erbanfall- und Schenkungssteuer an das kantonale Recht an und reichen die Teilrevision bis spätestens am 31. Oktober 2014 der Regierung zur Genehmigung ein. Erfolgt die Anpassung nicht auf den 1. Januar 2015, wird die kommunale Erbanfall- und Schenkungssteuer nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes durch die Kantonale Steuerverwaltung veranlagt und bezogen. Es finden die bisherigen Steuersätze des Gemeindesteuergesetzes Anwendung, soweit diese nach neuem Recht noch zulässig sind.**

Die Gemeinden haben bis zum 31. Oktober 2014, also über 1 ½ Jahre ab Inkrafttreten, Zeit, ihre Gesetzgebung an das neue Recht anzupassen. Die kommunalen Steuergesetze müssen einer Teilrevision unterzogen werden, die von der Regierung mit konstitutiver Wirkung zu genehmigen ist und die nach erfolgter Genehmigung auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt wird.

Art. 33 Abs. 2

² Veranlagung und Bezug der kommunalen Erbanfall- und Schenkungssteuer, deren steuerbegründender Tatbestand vor dem 1. Januar 2015 eingetreten ist, erfolgen durch die zuständige Gemeinde. Gleiches gilt für Einsprache-, Rechtsmittel- und weitere Entscheide.

Aus Gründen der Klarheit und Transparenz soll hier festgehalten werden, dass die betreffende Gemeinde für die altrechtlichen Fälle zuständig ist. Bei dieser Übergangsbestimmung handelt es sich um eine Präzisierung von Art. 187 Abs. 1 StG (vgl. dazu S. 7).

Art. 35

Die Änderungen vom ... betreffend die Erbanfall- und Schenkungssteuer treten per 1. Januar 2013 in Kraft und finden per 1. Januar 2015 Anwendung.

Die Neuerungen des GKStG betreffend die Erbanfall- und Schenkungssteuern müssen im ganzen Kanton gleichzeitig umgesetzt werden. Eine andere Lösung wäre schon aus Gründen der EDV nicht möglich. Das gleichzeitige Inkrafttreten kann dadurch erreicht werden, dass die Teilrevision des GKStG hinsichtlich der Erbanfall- und Schenkungssteuern im Jahre 2013 in Kraft tritt, die betreffenden Bestimmungen aber erst ab 1. Januar 2015 direkte Anwendung finden. Der Übersicht halber wird diese Regelung nicht im bestehenden Art. 34, sondern – wie dies im Steuerharmonisierungsgesetz gehandhabt wird – in einer neuen Bestimmung aufgenommen.

VII. Pauschalbesteuerung: Steuerleistung bei Mindesteinkommen (Anhang 1)

Verheiratete

Ort	Einkommen	Vermögen	E+V Kanton	E+V Total
Chur (Steuerfuss 90%)	500'000	10'000'000	67'355	175'222
	450'000	9'000'000	60'005	160'319
	400'000	8'000'000	52'655	145'517
	350'000	7'000'000	45'346	130'598
	300'000	6'000'000	38'046	115'797
	250'000	5'000'000	30'746	100'996
Davos-Platz (Steuerfuss 103%)	500'000	10'000'000	67'355	185'325
	450'000	9'000'000	60'005	169'319
	400'000	8'000'000	52'655	153'316
	350'000	7'000'000	45'346	137'399
	300'000	6'000'000	38'046	121'504
	250'000	5'000'000	30'746	105'608
Obersaxen (Steuerfuss 130%)	500'000	10'000'000	67'355	205'868
	450'000	9'000'000	60'005	187'622
	400'000	8'000'000	52'655	169'375
	350'000	7'000'000	45'346	151'231
	300'000	6'000'000	38'046	133'109
	250'000	5'000'000	30'746	114'986
St. Moritz (Steuerfuss 60%)	500'000	10'000'000	67'355	152'489
	450'000	9'000'000	60'005	140'067
	400'000	8'000'000	52'655	127'646
	350'000	7'000'000	45'346	115'294
	300'000	6'000'000	38'046	102'957
	250'000	5'000'000	30'746	90'620

Alleinstehende

Ort	Einkommen	Vermögen	E+V Kanton	E+V Total
Chur (Steuerfuss 90%)	500'000	10'000'000	70'633	183'238
	450'000	9'000'000	63'133	168'031
	400'000	8'000'000	55'657	152'873
	350'000	7'000'000	48'257	137'870
	300'000	6'000'000	40'866	122'885
	250'000	5'000'000	33'516	107'982
Davos-Platz (Steuerfuss 103%)	500'000	10'000'000	70'633	193'832
	450'000	9'000'000	63'133	177'501
	400'000	8'000'000	55'657	161'223
	350'000	7'000'000	48'257	145'109
	300'000	6'000'000	40'866	129'014
	250'000	5'000'000	33'516	113'010
Obersaxen (Steuerfuss 130%)	500'000	10'000'000	70'633	215'376
	450'000	9'000'000	63'133	196'757
	400'000	8'000'000	55'657	178'198
	350'000	7'000'000	48'257	159'827
	300'000	6'000'000	40'866	141'479
	250'000	5'000'000	33'516	123'232
St. Moritz (Steuerfuss 60%)	500'000	10'000'000	70'633	159'399
	450'000	9'000'000	63'133	146'724
	400'000	8'000'000	55'657	134'089
	350'000	7'000'000	48'257	121'583
	300'000	6'000'000	40'866	109'093
	250'000	5'000'000	33'516	96'671

VIII. Geltendes Recht (Anhang 2)

Steuergesetz für den Kanton Graubünden

Vom Volke angenommen am 8. Juni 1986

Einleitung

Art. 1

¹ Der Kanton erhebt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes

I. Gegenstand des Gesetzes

- a) eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen sowie eine Grundstückgewinnsteuer von den natürlichen und den steuerbefreiten juristischen Personen,
- b) eine Gewinn- und Kapitalsteuer von den juristischen Personen,
- c) eine Quellensteuer von den natürlichen und juristischen Personen,
- d) eine Nachlass- und eine Schenkungssteuer von den natürlichen und juristischen Personen,
- e) ...
- f) eine Kultussteuer für die Landeskirchen.

² Der Kanton vollzieht die ihm durch das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer übertragenen Aufgaben.

Art. 3

¹ Die nach den gesetzlichen Steuersätzen berechnete Steuer von Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital sowie die Quellensteuer gemäss Artikel 99 gilt als einfache Kantonssteuer.

V. Einfache Kantonssteuer und Steuerfuss

² ¹⁾ Der Grosse Rat bestimmt jährlich in Prozenten der einfachen Kantonssteuer den Steuerfuss:

- a) für die Einkommens-, Vermögens- und Quellensteuer des Kantons;
- b) für die Gewinn- und Kapitalsteuer des Kantons;
- c) für die Zuschlagssteuer nach dem Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich;
- d) für die Kultussteuer; dieser beträgt mindestens 9 Prozent und höchstens 12 Prozent;
- e) für die Quellensteuern der Gemeinden;
- f) für die Quellensteuern der Landeskirchen und deren Kirchgemeinden.

³ ²⁾ Die Differenz der Steuerfüsse nach Absatz 2 Litera a und Litera b darf zehn Prozentpunkte nicht übersteigen.

⁴ ³⁾ Für die Gewinn- und Kapitalsteuer ist der am Ende der Steuerperiode geltende Steuerfuss massgebend.

⁵ ⁴⁾ Werden die Steuerfüsse nicht bis in der Dezembersession festgelegt, gelten für die Quellensteuern die Steuerfüsse des laufenden Jahres auch für das Folgejahr.

⁶ ... ⁵⁾

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2010; B vom 29 Juni 2010, 355; GRP 2010/2011, 297; mit RB vom 1. März 2011 auf den 1. Dezember 2011 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2010; B vom 29 Juni 2010, 355; GRP 2010/2011, 297; mit RB vom 1. März 2011 auf den 1. Dezember 2011 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2010; B vom 29 Juni 2010, 355; GRP 2010/2011, 297; mit RB vom 1. März 2011 auf den 1. Dezember 2011 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2010; B vom 29 Juni 2010, 355; GRP 2010/2011, 297; mit RB vom 1. März 2011 auf den 1. Dezember 2011 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2010; B vom 29 Juni 2010, 355; GRP 2010/2011, 297; mit RB vom 1. März 2011 auf den 1. Dezember 2011 in Kraft gesetzt.

EINKOMMENSSTEUER

Art. 30

II. Steuerfreie Einkünfte

Steuerfrei sind

- a) Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung,
- b) der Erlös aus Bezugsrechten, sofern die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören,
- c) Einkünfte aus Korporationsteilrechten,
- d) Einkünfte aus Versicherungen und Fürsorgekassen, die nachweislich zur Deckung von Arzt-, Spital- oder Heilungskosten bestimmt sind und dazu verwendet werden,
- e) Kapitalzahlungen, die anlässlich eines Stellenwechsels durch den Arbeitgeber oder durch eine Personalvorsorgeeinrichtung ausgerichtet werden, soweit sie vom Empfänger innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Personalvorsorgeeinrichtung oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet werden,
- f) Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, die für den Lebensunterhalt notwendig sind,
- g) Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach Art. 29 lit. h,
- h) der Sold für Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst,
- i) Lidlohnzahlungen, die von den Eltern oder Grosseltern in den bisherigen ordentlichen Veranlagungen nicht abgezogen wurden,
- k) Zahlungen von Genugtuungssummen,
- l) die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie weitere Ergänzungsleistungen der öffentlichen Hand,
- m) die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes erzielten Gewinne.

Art. 37

5. Nicht abzugsfähige Kosten und Aufwendungen

Die übrigen Kosten und Aufwendungen sind nicht abzugsfähig, insbesondere

- a) die Aufwendungen für den Lebensunterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie,
- b) die Standesauslagen und Ausbildungskosten,
- c) die Aufwendungen für Schuldentilgung,
- d) die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen,
- e) die Einkommens- und Vermögenssteuern, die Grundsteuern sowie andere Steuern, die nicht Gewinnungskosten darstellen.

III. Kultussteuer

Art. 97h

IV. Zuteilung der Mittel

Die vereinnahmten Kultussteuern werden den beiden Landeskirchen im Verhältnis der Kirchenzugehörigen gemäss der letzten eidgenössischen Volkszählung zugeteilt.

V. Nachlass- und Schenkungssteuer

Art. 106

I. Gegenstand der Steuer
1. Nachlasssteuer

Der Nachlasssteuer unterliegt die Nachfolge in das Reinvermögen des Erblassers, insbesondere

- a) der Vermögensübergang kraft gesetzlicher, erbvertraglicher oder testamentarischer Erbfolge,
- b) der Vorempfang auf Rechnung künftiger Erbschaft,
- c) die lebzeitige Zuwendung zum Zwecke des Erbauskaufes,
- d) der Vermögensübergang infolge Schenkung auf den Todesfall,
- e) ...
- f) der Erwerb infolge Todes fällig werdender Kapitalzahlung aus Versicherung und aus Haftpflicht, soweit dieser nicht als Einkommen besteuert wird,

- g) der Vermögensübergang auf Grund eines Verpfändungsvertrages, soweit die Leistung des Pfundnehmers die Leistung des Pfundgebers übersteigt.

Art. 107

¹ Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

II. Steuerpflicht

- a) der Erblasser zur Zeit seines Todes im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte,
- b) der Erbgang im Kanton eröffnet wurde,
- c) die zuwendende Person zur Zeit der Ausrichtung der Zuwendung im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte,
- d) ...
- e) im Kanton gelegenes unbewegliches Vermögen oder dingliche Rechte daran zum Nachlass gehören beziehungsweise übertragen werden,
- f) im Kanton gelegenes bewegliches Vermögen übergeht, das nach Staatsvertrag dem Betriebsstätte- oder dem Belegenheitsstaat zur Besteuerung zugewiesen wird.

² Der überlebende Ehegatte, die Nachkommen und der Konkubinatspartner sind von der Steuer befreit. Stief- und Pflegekinder sind den Nachkommen gleichgestellt.

³ Die Vermögenszuwendung an eine Stiftung mit unwiderruflicher Begünstigung des Zuwendenden oder Personen nach Absatz 2 ist der direkten Zuwendung an diese Begünstigten gleichgestellt.

⁴ Bei einer Nacherbeneinsetzung wird der Nachlass besteuert, wenn der Vorerbe oder der Nacherbe der Steuerpflicht unterliegen.

Art. 108

¹ Der Steueranspruch entsteht im Zeitpunkt des Vermögensübergangs beziehungsweise der Zuwendung.

III. Zeitpunkt der Besteuerung

² ...

³ ...

⁴ ...

Art. 109

¹ Die Steuer wird nach dem Wert des gesamten unverteilter beziehungsweise zugewendeten Reinvermögens berechnet.

IV. Steuerbemessung
1. Berechnungsgrundlage

² Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes beziehungsweise der Zuwendung.

Art. 110

¹ Die Aktiven werden zum Verkehrswert bewertet.

2. Sachliche Bemessung
a. Aktiven

² Zum Ertragswert werden bewertet

- a) ...
- b) auf längere Dauer land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Dasselbe gilt für die erforderlichen Ökonomiegebäude und die zum Landwirtschaftsbetrieb gehörende Wohnung.
- c) Gebäude von historischer und denkmalpflegerischer Bedeutung, deren Erhaltung von den Eigentümern gewisse Opfer verlangt.

³ Grundstücke, die der Kapitalanlage oder der Spekulation dienen, werden in jedem Fall zum Verkehrswert bewertet.

⁴ Nicht regelmässig gehandelte Aktien, Genossenschaftsanteile und andere Beteiligungsrechte werden nach Artikel 59 Absatz 2 bewertet.

⁵ Werden die nach Absatz 2 Litera b bewerteten Grundstücke innert 10 Jahren der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen, erfolgt im Nachsteuerverfahren eine Besteuerung zum Verkehrswert.

Art. 112

¹ Für die Berechnung der Nachlasssteuer werden vom Reinvermögen abgezogen

3. Abzüge

- a) die ortsüblichen Kosten der Bestattung,
- b) die Vorausbezüge für in der Erziehung stehende und gebrechliche Kinder gemäss Artikel 631 Absatz 2 ZGB,
- c) die Lidlöhne,

d) die Kosten für den Unterhalt der Hausgenossen gemäss Artikel 606 ZGB.

² Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig angerechnet.

Art. 113

4. Steuerfreie
Zuwendungen

¹ Zuwendungen an juristische Personen gemäss Artikel 78, die ihren Sitz im Kanton haben, sind steuerfrei, soweit das zugewendete Vermögen dem steuerbegünstigten Zwecke dient und ihm nicht entfremdet werden kann.

² Die Regierung kann die Befreiung von der Nachlasssteuer auch auf ausserkantonale Empfänger ausdehnen, wenn und soweit der betreffende Kanton oder Staat Gegenrecht hält.

³ Steuerfrei sind auch

- a) die Zuwendung von üblichen Beiträgen zum Unterhalt und zur Ausbildung,
- b) die Zuwendungen zur Abwehr von Konkurs oder Pfändung,
- c) der Erlass von Forderungen gegenüber bedürftigen Schuldnern,
- d) die Übertragung von Gebäuden im Sinne von Artikel 56 Absatz 4 und der für den Unterhalt erforderlichen Mittel auf eine Stiftung oder einen Verein, wenn damit die Erhaltung der Objekte bezweckt wird.

Art. 114

V. Steuer-
berechnung

¹ Für die Steuerberechnung werden abgezogen

- a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen Fr. 14 000.–,
- b) von den Zuwendungen an einen Elternteil Fr. 100 000.–,
- c) von jeder anderen Zuwendung Fr. 7 000.–.

² Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

³ Die Steuer beträgt 10 Prozent.

⁴ Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal geltend gemacht werden.

Art. 115

VII. Bezug und
Haftung

¹ Die Nachlasssteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird gesamthaft bezogen.

² Mehrere Empfänger der Vermögenswerte haften bis auf den Betrag ihres Anfalles solidarisch für die Steuer. Fällt ein Teil des Nachlasses oder der Zuwendung ins Ausland und können keine Regressrechte geltend gemacht werden, beschränkt sich die Haftung der in der Schweiz wohnenden Vermögensempfänger auf den Teil der Steuer, der von ihnen insgesamt zu tragen ist.

³ Im übrigen gelten sinngemäss Artikel 13 und Artikel 77.

VERANLAGUNGSVERFAHREN

Art. 127

II. Verfahrens-
pflichten
1. Steuer-
erklärung

¹ Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des Formulars zur Abgabe der Steuererklärung aufgefordert. Steuerpflichtige, die kein Formular erhalten, haben bei der Gemeindesteuerbehörde ein solches zu verlangen. Eine Steuererklärung ist auch bei Beendigung der Steuerpflicht einzureichen.

² Die Steuererklärung ist vom Steuerpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, rechtsgültig zu unterzeichnen und mit den verlangten Unterlagen fristgerecht einzureichen.

³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Bemessungsperiode oder, wenn sie nach dem Obligationenrecht nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und -einlagen beilegen.

⁴ Mangelhaft ausgefüllte Formulare werden unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Ergänzung zurückgesandt.

Art. 132

3. Eröffnung

¹ Die Veranlagungsverfügung ist dem Steuerpflichtigen schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

² Mit der Eröffnung sind die Abweichungen von der Steuererklärung einzeln anzugeben und kurz zu begründen.

³ Haben es Steuerpflichtige ohne Zustelladresse in der Schweiz trotz Verlangen der Veranlagungsbehörde unterlassen, einen Bevollmächtigten im Inland zu bezeichnen, kann die Zustellung auf Kosten des Steuerpflichtigen durch Veröffentlichung im Kantonsamtsblatt ersetzt werden.

RECHTSMITTEL UND BERICHTIGUNG

Art. 137

¹ Gegen definitive Veranlagungsverfügungen kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung der Veranlagungsverfügung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben.

I. Einsprache
1. Voraussetzungen

² Die von einem Miterben erhobene Einsprache gegen eine Veranlagungsverfügung über die Nachlasssteuer gilt auch für die übrigen von der Verfügung betroffenen Personen.

³ Enthält eine Einsprache keinen Antrag, ist sie nicht begründet oder werden allfällige Beweismittel nicht genannt, kann die Veranlagungsbehörde den Steuerpflichtigen auffordern, seine Einsprache innert einer Frist von 10 Tagen zu ergänzen.

⁴ Eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen gemäss Artikel 131 kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen. Genügt die Einsprache diesen Erfordernissen nicht, wird auf sie nicht eingetreten.

BEZUG UND SICHERUNG

Art. 151

¹ Es werden fällig

I. Fälligkeit

- a) die Einkommens- und Vermögenssteuern auf Ende Dezember des Steuerjahres; nach diesem allgemeinen Fälligkeitstermin in Rechnung gestellte Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der definitiven oder provisorischen Veranlagungsverfügung fällig,
- b) die Gewinn- und Kapitalsteuern mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung; die Zustellung muss spätestens 2 Monate nach Ende des Geschäftsjahres erfolgen,
- c) die übrigen Steuern sowie die Bussen mit der Zustellung der Veranlagungs- oder Bussverfügung.

² Steuern und Bussen werden jedoch sofort fällig, wenn

- a) die Steuerpflicht in der Schweiz endet oder der Konkurs eröffnet wird,
- b) eine juristische Person zur Löschung im Handelsregister angemeldet wird,
- c) der ausländische Steuerpflichtige den Geschäftsbetrieb, die Beteiligung an einem Geschäftsbetrieb, die Betriebsstätte, den Grundbesitz oder die durch Grundstücke sichergestellten Forderungen aufgibt.

Art. 152

¹ Ist die Steuer im Zeitpunkt der Fälligkeit noch nicht definitiv veranlagt, wird sie provisorisch auf Grund der Steuererklärung, der letzten rechtskräftigen Veranlagung oder nach Massgabe des voraussichtlich geschuldeten Betrages bezogen. Die provisorische Veranlagungsverfügung ist nicht anfechtbar.

II. Bezug
1. Provisorischer und definitiver Bezug

² Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge samt Zins zurückerstattet.

³ Das Finanzdepartement setzt für jedes Kalenderjahr den Zinssatz fest. Der Entscheid ist endgültig.

⁴ Differenzforderungen des Kantons oder Guthaben der Steuerpflichtigen bis zum Betrag des Rechnungsminimums werden in der Einkommens- und Vermögenssteuer sowie in der Gewinn- und Kapitalsteuer ohne Verzinsung auf das Folgejahr übertragen.

Art. 153

¹ Es sind zu bezahlen

2. Zahlung

- a) die Einkommens- und Vermögenssteuern in zwei Raten, deren Termine die Regierung festsetzt, beziehungsweise innert 90 Tagen seit Rechnungstellung,
- b) die übrigen Steuern und die Bussen innert 90 Tagen seit Rechnungstellung.

² Steht der Wegzug ins Ausland bevor, sind sämtliche Steuern und Bussen sofort zu bezahlen.

³ Für verspätete Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet. Das Finanzdepartement setzt für jedes Kalenderjahr den Verzugszins fest; der Entscheid ist endgültig. Verfügungen betreffend die Festsetzung der Verzugszinsen stellen Veranlagungsverfügungen im Sinne von Artikel 137 dar.

Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG)

Vom 31. August 2006

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2

Gemeindesteuern ¹ Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen.

² Die Gemeinde kann nach den Bestimmungen dieses Gesetzes folgende Steuern erheben:

- a) eine Handänderungssteuer;
- b) eine Liegenschaftensteuer.

³ Die Gemeinde kann weitere Steuern erheben, wie insbesondere:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) eine Kurtaxe;
- c) eine Tourismusförderungsabgabe.

⁴ Die Erhebung einer Quellensteuer und die Besteuerung der juristischen Personen für Gewinn und Kapital steht einzig dem Kanton zu.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 14

8. Veranlagung und Fälligkeit ¹ Die Handänderungssteuer wird mittels Veranlagungsverfügung durch die Gemeinde eröffnet.

² Der Steueranspruch entsteht mit der Handänderung und wird mit der Rechnungstellung fällig.

³ Der Steuerbezug fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde.

⁴ Die Steuer ist innert 90 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen.

4. KOMPETENZNORMEN FÜR WEITERE STEUERN

Art. 21

Erbschafts- und Schenkungssteuer ¹ Die Gemeinde kann eine Erbanfall- und Schenkungssteuer erheben.

² Ehegatten und direkte Nachkommen sind von der Besteuerung auszunehmen. Stief- und Pflegekinder sind den direkten Nachkommen gleichgestellt.

³ Die Stellung eingetragener Partnerinnen oder Partner entspricht derjenigen von Ehegatten.

⁴ Zur Steuererhebung berechtigt ist die Gemeinde am Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Erblassers beziehungsweise Schenkgebers. Für Grundstücke liegt die Steuerhoheit bei der Gemeinde am Ort der gelegenen Sache.

⁵ Die Steuersätze dürfen folgende Maximalsätze nicht übersteigen

- a) 5% für den elterlichen Stamm;
- b) 5% für den Konkubinatspartner;
- c) 25% für die übrigen Begünstigten.

V. Vollzug und Verfahren

Art. 30

Entschädigung des Kantons ¹ Die Gemeinden entschädigen die Kantonale Steuerverwaltung für die Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer mit einer Fallpauschale. Die Regierung legt deren Höhe fest.

² Die Landeskirchen und Kirchgemeinden entschädigen die Kantonale Steuerverwaltung mit 1 Prozent und die Gemeinde mit maximal 2 Prozent der bezogenen Steuern.

³ Bestehen in derselben politischen Gemeinde mehrere Kirchgemeinden, haben diese die Kantonale Steuerverwaltung mit 1.5 Prozent und die Gemeinde mit maximal 2.5 Prozent der bezogenen Steuern zu entschädigen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 31

¹ Die Gemeinden, Landeskirchen und Kirchgemeinden passen ihre Gesetze an das kantonale Recht an und reichen die Totalrevision bis spätestens am 31. Juli 2008 der Regierung zur Genehmigung ein. Anpassung der Gesetzgebung

² Ab dem 1. Januar 2009 finden die Bestimmungen dieses Gesetzes direkte Anwendung und derogieren abweichende Regelungen der Gemeinden, Landeskirchen und Kirchgemeinden.

³ Die Gesetze über die Kurtaxe, die Tourismusförderungsabgabe sowie die Sondersteuern der Zollausschlussgebiete, die bereits von der Regierung genehmigt worden sind, bedürfen keiner Revision und keiner erneuten Genehmigung.

Art. 33

Noch nicht besteuerte Erbvorbezüge an Ehegatten sowie an direkte Nachkommen werden per 1. Januar 2008 besteuert. Für die Besteuerung des Vorempfanges sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Ausrichtung massgebend. Übergangsbestimmungen